

**Satzung
des Vereins
Festspiele Schloss Neersen e. V.**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form von Personenbezeichnungen abgesehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Festspiele Schloss Neersen e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Willich.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung von Kunst und Kultur der Stadt Willich. Förderschwerpunkt sind die Schlossfestspiele Neersen und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in der Veranstaltung und Durchführung der Schlossfestspiele Neersen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz der durch ihre Vereinstätigkeit bedingten notwendigen Auslagen.
- (8) Auf die Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Willich, die es unmittelbar und ausschließlich für die Schlossfestspiele Neersen im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks „Förderung von Kunst und Kultur“ zu verwenden hat. Sollten die Festspiele zu diesem Zeitpunkt nicht mehr stattfinden, ist das Vermögen des Vereins einem anderen kulturellen Zweck in der Stadt Willich zuzuführen.
- (10) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es des schriftlichen Antrages der die Mitgliedschaft anstrebenden Person sowie der Annahme des Antrages durch den Vorstand. Für die Annahme eines Antrages bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch den Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang des Schreibens bei einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Vereinsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände vollständig beglichen wurden.
- (5) Das ausgeschiedene Mitglied bzw. dessen Erben haben keine Ansprüche am bestehenden Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 01. Juli eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt und werden vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt per Brief oder per E-Mail durch den Vorstand. Sie ist an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen. Bei Einladung per Brief ist maßgeblich für die Einhaltung der Frist das Datum des Poststempels. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen. Es gelten hierbei die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes bezüglich der Form und Frist für die Einberufung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (7) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Aussprache erforderlich. Kommt es auch danach zu einer Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig erfolgen.
- (8) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bis zu dem in § 5 Abs. 3 genannten Fälligkeitszeitpunkt nicht vollständig gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher

Mitgliedsrechte so lange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahngebühren vollständig ausgeglichen sind. Insbesondere steht dem Mitglied kein Stimmrecht zu.

- (9) Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, eventuelle abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung hierzu sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- (11) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (12) Vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften kann der Vorstand abweichend von § 32 Abs. 1 und 2 BGB vorsehen, dass Mitgliederbeschlüsse auch durch Stimmabgabe per E-Mail oder im schriftlichen Verfahren gefasst werden können. Voraussetzung für eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Budgets,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
 - f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - g) Wahl eines Ehrenvorsitzenden,
 - h) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - i) Jährliche Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren,
 - j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Kulturdezernent der Stadt Willich als geborenes Mitglied (geschäftsführender Vorstand).
- (2) Weiterhin gehören dem erweiterten Vorstand der Vorsitzende des Kulturausschusses der Stadt Willich als geborenes Mitglied sowie bis zu fünf Beisitzer an.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands (gemeinsam Vorstand) werden bis auf die geborenen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen; dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied wählt. Dieses wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (4) Jedes Jahr ist die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (5) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Aussprache erforderlich. Kommt es auch danach zu einer Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.
- (7) In dringenden Fällen ist der geschäftsführende Vorstand allein entscheidungsbefugt.
- (8) Für die Versammlungen des Vorstands und der Vorstandsbeschlüsse nach Absatz 6 und 7 gilt § 7 Abs. 12 der Satzung entsprechend.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und gegenüber Mitgliedern nach § 31a Abs. 1 BGB bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein nach § 31a Abs. 2 BGB die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Ehrenvorsitzender

Auf Antrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, auf Wunsch beratend an den

Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und bei Änderung der Satzung angehört zu werden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer und bis zu zwei Stellvertreter mit der organisatorischen Durchführung der Festspiele zu beauftragen.
- (2) Die Dauer der Beauftragung beträgt im Regelfall 2 Jahre.
- (3) Für diese Aufgabe stellt die Stadt Willich geeignetes Personal zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Willich bleibt disziplinarischer Vorgesetzter; der Vorstand des Vereins ist fachlich vorgesetzt und weisungsberechtigt.
- (5) Der Geschäftsführer oder seine Stellvertreter sind berechtigt, im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte abzuschließen, die im Rahmen der Veranstaltung und der Durchführung der Festspiele Schloss Neersen regelmäßig anfallen und wertmäßig einen Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten. Ausgenommen sind die Verträge mit den Schauspielern und dem Bühnenpersonal. Maßgeblich für den Wert ist der gesamte Wert der eingegangenen Verpflichtung des Vereins.
- (6) Der Geschäftsführer und die Vertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.

§ 11 Intendanz

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Festspiele Schloss Neersen einen Intendanten anzustellen. Ihm obliegen insbesondere die Gestaltung des Spielplans, die künstlerische Leitung, die Besetzung der Regie sowie das Engagement des künstlerischen und theatertechnischen Personals einschließlich der Vereinbarung der Gagen in dem vom Vorstand verbindlich vorgegebenen finanziellen Rahmen. Die Verträge mit den Schauspielern und dem Bühnenpersonal werden vom Intendanten und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben.
- (2) Der Intendant stellt zum Abschluss einer Spielzeit dem Vorstand das Programm der nächsten Spielzeit vor. Der Vorstand ist berechtigt, mit einer Mehrheit von Zweidrittel aller Vorstandsmitglieder dieses Programm ganz oder teilweise abzulehnen.
- (3) Die Aufgaben des Intendanten und seine Rechte und Pflichten im Einzelnen sind wie auch seine Vergütung in dem mit ihm abzuschließenden Intendanz- und Regievertrag zu regeln.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte aller Mitglieder ausmachen muss, erfolgen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

- (1) Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist der Verein Festspiele Schloss Neersen e.V.
- (2) Der Verein erfasst gemäß der Datenschutzverordnung Daten der Vereinsmitglieder, die für die Abwicklung der Mitgliedschaft notwendig sind; Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankdaten. Diese Daten werden zu diesen Zwecken im Vereinsprogramm sowie im Ticketsystem der Stadt Willich gespeichert.
- (3) Die Datenerhebung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. a und b der Datenschutzgrundverordnung. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nur zur Abwicklung des Mitgliedsverhältnisses an Dritte weitergegeben. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes werden die Namen sowie Eintritts- und Austrittsdatum des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen archiviert.
- (4) Die rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch die beauftragte Geschäftsführung des Vereins geprüft und überwacht. Detaillierte Bestimmungen befinden sich in der Datenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.